

Das Urbar als Werkzeug historischer Erinnerung und Legitimation. Güterverzeichnisse des Kollegiatstifts St. Michael in Beromünster vom 14. bis ins 17. Jahrhundert

Gregor Egloff

Erschienen in SABLONIER Roger / MEIER Thomas (Hgg.). *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200-1800)*, hg.v. Thomas Meier und Roger Sablonier, Zürich 1999.

«Disen zins git jetz Anthoni Weber, und sind dise schuopossen und ganzer seßhoff bereinigett worden im 1568 samenthafft, dan er dise stuck nit hat können angeben, dann im die namen aller har unbekant, wie inn der berei[n]gung funden wirt und der gants hoff sampt den schuopossen in zwen höff geteilt, doch den zinsen one abgang.»¹ Dieser Satz steht im Pfrundlehenurbar des Kollegiatstifts St. Michael in Beromünster, in dem 1346/47 die zusätzlichen Pfrundeinkommen der vierzehn dienstältesten Chorherren ausführlich verzeichnet wurden. Stiftsnotar Johann Hitzmann schrieb diese Bemerkung um 1570 in das dreispaltige, repräsentativ in Pergament und rotem Einband ausgeführten Urbar, das gemeinhin «Feudenbuch» genannt wurde. Hitzmann arbeitete von 1568 bis 1570 an einem neuen, modernen Bereinurbar, das erstmals seit dem 14. Jahrhundert die Zinsgüter des Stifts aktuell, einheitlich und vollständig beschreiben sollte.² Das Feudenbuch von 1346/47, aus dem das abgebildete und oben zitierte Beispiel stammt, gehört zu einer ganzen Gruppe prachtvoller Zinsurbare, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angelegt worden waren. Seine sorgfältige Ausführung und die im Vergleich mit den gleichzeitig entstandenen Urbaren des Kammer- und Kelleramts sehr genauen Beschreibungen der Zinsgüter und deren Lage innerhalb der verzelten Dörfer zeugen nicht nur vom ausgeprägten Sinn für Prioritäten der Verfasser, sondern ermöglichte auch seine lange Gebrauchsdauer: Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wurden zinspflichtige Bauern – die Abbildung zeigt auch einen Nachtrag aus dem Jahr 1684 – und bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Inhaber der vierzehn Pfründen periodisch nachgetragen. 1511 wurden einzelne verlorene Seiten ergänzt, und 1517 eine vereinfachte Kopie auf Papier hergestellt.³ Aber erst um 1685 wurden die vierzehn Pfrundlehen neu verzeichnet: Verwendet wurde dabei ein Buch, das 1631 – für einen nach wenigen Seiten gescheiterten Versuch – zum gleichen Zweck angelegt worden war.⁴ Alle Nachfolger folgen in Layout und Sprache dem Vorbild von 1346/47, keines aber hat es ersetzt. Die Frage drängt sich auf, welche Funktionen dieses Urbar über mehr als 350 Jahre erfüllen sollte und konnte.

Das Kollegiatstift Münster (heute Beromünster) und der gleichnamige Marktort liegen im nördlichen Kanton Luzern.⁵ Die Stadt Luzern erwarb 1415 das Reichslehen der Kastvogtei,

¹ StiABm 736, 19; QW II/1, 247.

² StiABm 697. Um 1500 entstanden Jahrzeitbücher von inkorporierten Pfarreien und einzelner Stiftsämter. Ihr gemeinsames Merkmal bildet die formale Anlehnung an die Vorbilder des 14. Jahrhunderts. Alle entstanden im Zusammenhang mit Konflikten um den sogenannten Erschatz, d. h. die Abgabe bei Handänderungen von Lehen; vgl. EGLOFF, Gregor, *Zur Grundherrschaft des Kollegiatstiftes St. Michael in Beromünster. Wandel und Konstanten der Kleinregion im oberen Winental am Ende des Mittelalters und zu Beginn der frühen Neuzeit* [unveröff. Lizentiatsarbeit] Zürich 1994, 110ff.

³ StiABm 740, darin auch Urbare verschiedener Stiftsämter.

⁴ StiABm 717, Fragment auf den ersten Seiten.

⁵ BÜCHLER-MATTMANN, Helene / LIENHARD, Heinz, *St. Michael in Beromünster*, in: *Helvetia Sacra II/2. Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz*, red. v. Guy P.

das bis dahin in österreichischem Besitz gewesen und als Pfand ausgegeben war. Das herrschaftlich dazugehörige Gebiet, das Michelsamt, kam 1420 nach dem Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit als Landvogtei an die Stadt Luzern. Das Stift besass in diesem territorial geschlossenen Gebiet jedoch neben seiner dominanten Stellung als Grundherr auch das Niedergericht und als alleiniger Zehntherr weitgehende Gewalt über die dem Stift inkorporierten Pfarreien. Der Propst übte im Flecken Münster neben polizeilichen und militärischen Funktionen auch die hohe Gerichtsbarkeit aus, im Amt teilte er sich darin mit dem Landvogt.⁶ Das Stift liegt seit der Reformation in katholischem Gebiet, besass aber viele Grund- und Zehntrechte im bernischen, reformierten Aargau. Um in der Grenzlage zwischen Bern und Luzern zu bestehen, zwischen Herrschaften verschiedener Konfession und mit sich unterschiedlich intensivierenden staatlichen Verwaltungen, bediente es sich einer historisch-rechtlichen Legitimationsstrategie, wie sie für das konfessionelle Zeitalter typisch war. Die Berufung auf das alte Herkommen auf der Grundlage schriftlicher Beweise betrieb Münster systematisch und mit grossem Aufwand.⁷ Münster konnte zwar auf seine legendäre Gründung durch Graf Bero im 10. Jahrhundert zurückblicken, seine historische Argumentation basierte jedoch stets auf den drei ältesten Urkunden, die Besitz und Rechte des Stifts Beromünster bestätigen sollten.⁸ Diese beschreiben für die Jahre 1036, 1045 und 1173 eine imposante Villikationsgrundherrschaft mit gutsherrlichem Charakter.⁹ Alle drei wurden um 1350 in das sogenannte «Haarbuch» übertragen, das auch frühe urbarielle Aufzeichnungen enthält.¹⁰ Als obrigkeitlich anerkanntes Beweismittel diente dieses, zusammen mit dem Feudenbuch, dem Stift über Jahrhunderte in Auseinandersetzungen um seine rechtliche Ansprüche.¹¹

Urbare haben primär die Aufgabe, aus ökonomischen, administrativen und rechtlichen Gründen Liegenschaften, Abgaben und Dienste zu verzeichnen. Eine zweite Funktion besteht in der Legitimation von Ansprüchen durch Erinnerung an das alte Herkommen. Ist das Wachhalten der Erinnerung an sich eine Funktion der Geschichtsschreibung, so sind Urbare unter formalen Aspekten jedoch keine Werke der Historiographie. Ihnen fehlt dazu unter anderem das Element der literarischen Ausformulierung. Dennoch rekonstruieren Urbare bereits bei ihrer Entstehung die Vergangenheit.¹² Nicht nur für Münster lässt sich zeigen, dass bereits die ältesten überlieferten Urbare auf noch älteren Vorlagen beruhen. An diese vergangene Zeit, deren rechtlicher Zustand als legitim dargestellt wird, müssen in der Folge jüngere Urbare anknüpfen, wenn sie ihrer Funktion genügen wollen. Die Rekonstruktion dieser Vergangenheit soll hier am Beispiel der Urbare des Stifts Münster diskutiert werden. Ein erster Abschnitt geht ausführlich der Frage nach, wie das Stift seine Urbare erarbeitete und weiterentwickelte, aus welchem Grund und auf wessen Antrieb es sich überhaupt die Mühe machte – und natürlich: Wo stiess die «traditionalistische» Methode der

Marchal, Bern 1977, 162–214. Das Schwergewicht der Stiftsgeschichtsforschung liegt zur Zeit eher auf sozial- als auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiet; vgl. neuerdings WIGGENHAUSER Béatrice, *Klerikale Karrieren. Das ländliche Chorherrenstift Embrach und seine Mitglieder im Mittelalter*, Zürich 1997; zu den verschiedenen Ansätzen 29f.

⁶ VON SEGESSER Philipp Anton, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern*, 2 Bde., Luzern 1850/52, 703–741, 842–858.

⁷ StALU AKT 19D/388–390 (17. Jahrhundert).

⁸ BÜCHLER-MATTMANN / LIENHARD, *St. Miachel* (wie Anm. 5), 162.

⁹ QW I/1, Aarau 1933, Nr. 72, 77, 160; RÖSENER, Werner, *Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert*, Göttingen 1991, 360ff., 451ff.: Die eher kleinen Höfe konnten mit gutseigenem Personal bewirtschaftet werden, was möglicherweise einer der Gründe war für die frühe und vollständige Umwandlung in eine Rentengrundherrschaft.

¹⁰ StiABm 634, mit Abschriften von Urbaren um 1300.

¹¹ StiABm Sigolter 17/15 (1540), StALU FAA 6027 (nach 1580).

¹² BÜNZ, Enno, *Probleme der hochmittelalterlichen Urbarüberlieferung*, in: *Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter*, hg. v. Werner Rösener, Göttingen 1995, 31–75.

Vergangenheitsrekonstruktion an ihre Grenzen? Ein zweiter Abschnitt widmet sich dem Urbargebrauch und den Konsequenzen, die sich daraus ergeben, dass die Urbare vor allem der historisch-rechtlichen Legitimierung zu dienen hatten. Im letzten Abschnitt stehen Aufbewahrung und Zugang zur Diskussion.¹³ Für die meisten der folgenden Beispiele halte ich mich an die Protokolle des Chorherrenkapitels.¹⁴ Das Kapitel des Kollegiatstifts ohne gemeinsamen Haushalt und Armutsgelübde beschäftigte sich ausführlich mit der Wirtschaftsführung und der gegenseitigen Kontrolle. Geistliche und weltliche Amtsträger, der Propst inbegriffen, waren dem gesamten Kapitel gegenüber verantwortlich, das jährlich ihre Rechnungen zu genehmigen hatte. Die Beratungen dieses Gremiums lassen Auskünfte über Kontext und kommunikative Zusammenhänge des Urbargebrauchs erwarten.

Schreiben

Notar Johann Hitzmann bezeichnete 1570 Anton Weber als Besitzer von zwei Schupposen, die im Feudenbuch von 1346/47 festgehalten waren. Sowohl die Bezeichnung für diesen Hoftyp als auch die zu ihrer Beschreibung verwendeten Flurnamen waren nicht mehr in Gebrauch.¹⁵ Bei der Identifikation konnte sich Hitzmann auf Angaben über Bodenzinse stützen, die er in den älteren Urbaren fand. Die Tradierung dieser Sollabgaben war eine der wichtigsten Stützen bei der Rekonstruktion einer Überlieferungskette. Diese sollte nachweisen, dass Webers Hof mit den ehemaligen Schupposen identisch war.¹⁶ Seit Anfang des 14. Jahrhunderts sind – teilweise fragmentarisch – Zinsverzeichnisse einzelner Stiftsämter überliefert. Aufgrund solcher Vorlagen und mit Hilfe von Zeugenaussagen entstanden 1326 und 1346/47 zwei Urbarserien: Das rote und als dessen Neuauflage das weisse Jahrzeitbuch, denen jeweils Urbare der einzelnen Stiftsämter beigelegt wurden. Diese Urbare, die alle ediert sind,¹⁷ gehören zu einem Typ, welcher nach der Auflösung der Villikationen die notwendig gewordene strengere Kontrolle der grundherrlichen Einkünfte widerspiegelt. Sie bilden das herrschaftliche Gegengewicht zur schnell erfolgten Zersplitterung der Erblehengüter. Die detaillierten Verzeichnisse sollten den Zugriff auf die fixierten Zinse der Lehen auf Dauer gewährleisten. Die Urbare aus dem 14. Jahrhundert zeigen die verschiedenen Sondergüter, wie sie für ein Kollegiatstift typisch sind; vor allem die Trennung von Präbendal- (hier: Feuden-) und Präsenzgut.¹⁸ Hinzu kommen in Münster die ebenfalls getrennt verwalteten Propstei- und Kaplaneifonds.

¹³ Zum Stand der Schriftlichkeitsdiskussion HILDBRAND, Thomas, Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv, Zürich 1996.

¹⁴ StiABm 240 von Notar Hitzmann (1572) ist das erste Kapitelsprotokoll. Seine Vorläufer, eigentlich Kanzleibücher der weltlichen Notare, geben vor allem Auskunft über die Wahrnehmung der niederen Gerichtsbarkeit des Stifts. Ab 1585 liegen Protokolle (in der Form von Beschlussprotokollen) beinahe lückenlos vor. Zu den Notaren vgl. ESTERMANN, Melchior, Die Stiftsschule von Beromünster, Luzern 1876.

¹⁵ MÜNGER, Paul, Über die Schuppose. Studie zu Inhalt und Wandel eines Rechtswortes aus der Zeit des Verfalls der mittelalterlichen Agrarverfassung, Zürich 1967.

¹⁶ Im Kellerurbar von 1517 findet sich Hitzmanns undatierte Notiz, wonach Weber den Hof 1564 erworben hatte (StiABm 740, 26v).

¹⁷ QW II/1: Urbare und Rödel, Aarau 1941. Die Edition weist jedoch zwei gravierende Mängel auf: Nachträge nach 1450 wurden nicht angegeben, und ihrem mehrdimensionalen Aufbau wurde ungenügend Beachtung geschenkt; vgl. HILDBRAND, Thomas, Quellenkritik in der Zeitdimension – Vom Umgang mit Schriftgut. Anmerkungen zur theoretischen Grundlegung einer Analyse von prozesshaft bedeutungsvollem Schriftgut mit zwei Beispielen aus der mittelalterlichen Ostschweiz, in: FmSt 29 (1995) 349–389, hier 362ff.

¹⁸ MARCHAL, Guy P., Gibt es eine kollegiatstiftische Wirtschaftsform? St. Peter in Basel, St. Vinzenz in Bern und St. Leodegar in Luzern im Vergleich, in: Erwerbspolitik und Wirtschaftsweise mittelalterlicher Orden und Klöster (Berliner Historische Studien 17), hg. v. Kaspar Elm, Berlin 1992, 9–29, hier 11. Er hat bereits gezeigt, dass sich im wirtschaftlichen Gebaren der Kollegiatstifte der Ausbau der Landesherrschaften widerspiegelt. Dies lässt sich im Falle des Stifts Münster über das Mittelalter hinaus

Hitzmann verfasste 1570 nicht nur ein Urbar, sondern richtete parallel dazu auch ein neues Protokoll über Fall- und Erschatz ein, das bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts Verwendung fand.¹⁹ Er setzte damit eine Arbeitsweise fort, die spätestens ab 1400 eng mit der Führung der Urbare verbunden war: Verleihungen von Stiftsgütern wurden in nach Ortschaften gegliederten Heften festgehalten. Hitzmann liess die kleinformatigen Hefte in schwarzes, die grossformatigen in rotes Leder binden. Ohne das Schwarz- und das Rotbuch wäre die Anbindung des Urbars von 1570 an jene des 14. Jahrhunderts auf schwachen Füßen gestanden. Trotz der grossen zeitlichen Lücken zwischen einzelnen Nachträgen waren diese gebundenen Sammlungen wichtige Hilfsmittel für die Güterverwaltung.²⁰ Zusammen mit Notizen in einem Kellerzinsrodel von 1462 und den Urbaren von 1517 und 1552 zeigen sie, dass bei der Rekonstruktion der alten Güter und deren Besitzgeschichte Zwischenschritte eingefügt wurden, die man heute als Rückschreibung bezeichnen würde.²¹

Nach den im Stil des 14. Jahrhunderts abgefassten Urbaren von 1517 (auch sie wurden ins Rotbuch eingebunden) entstanden 1536 und 1552 die in je einem Band vereinten Zinsverzeichnisse für das Keller- und Kammeramt.²² Neu gegenüber ihren Vorgängern war, dass nicht mehr das Zinsgut als Grundlage des Eintrags gewählt wurde, sondern der für die Zinsleistung verantwortliche Bauer. Traditionell blieb die Unterteilung der einzelnen Stiftsämter. Hitzmanns Gesamturbar von 1570 fasste dagegen die Grundpfänder der einzelnen Stiftsämter zu Tragereien zusammen, denen die Zinse der einzelnen Stiftsämter zugeordnet wurden. Seinem Bereinurbar lag ein Fragenkatalog zugrunde, dessen Ausführlichkeit kaum einzulösen war.²³ Gefragt werden sollte an den Ortsterminen nach Schupposen²⁴, Gütern, Äckern, Matten, Weiden, Behausungen, Speichern, Ställen, Baumgärten, Wunn und Weid, Wald und Hölzern ebenso wie nach Anstössern, Vor- und Mitbesitzern, Güter- und Handänderungen, Teilungen, Einlagen (und ob diese vom Propst bewilligt waren oder nicht), aktuellen Trägern, Zinsen und danach, «ob der trager [das Gut korrekt] empfangen hat». Die letzte Frage nach der Rechtmässigkeit des Leiheverhältnisses (und somit der Entrichtung von Fall und Erschatz) zielt auf die Einrichtung eines eigenen Protokolls über Fall und Erschatz. Alle Inhaber von Stiftsgütern wurden von der Luzerner Obrigkeit aufgefordert, im voraus die notwendigen Abklärungen zu tätigen.²⁵

Das Urbar von Johann Hitzmann, der für seine Arbeit mindestens zwei Jahre gebraucht hat,²⁶ ist eine Reinschrift vor Ort gesammelter und in der Kapitelsstube in Münster bereinigter Angaben. Dabei bildete die «Tragerei» das Kernelement. Das Bemühen, in sich geschlossene Hofverbände darzustellen, ist offensichtlich: So sind ausnehmend wenig Fälle von Einzinsern und Unterleihen dokumentiert. Schwierigkeiten scheinen aber Höfe bereitet zu haben, die sich faktisch zu selbständigen Wirtschaftseinheiten entwickelt hatten, jedoch als zusammengehörig bezeichnet werden mussten, um den grundherrlichen Zinsanspruch zu dokumentieren: Unter «Neudorf» wurden so zwei Teile einer Tragerei nacheinander eingetragen, aber deutlich voneinander abgesetzt. Der zweite Hof dieser Tragerei findet sich aber mit identischem

als Methode nutzbar machen. Zu den verschiedenen Einkünften vgl. ESTERMANN, Melchior, Feudenbuch der Stift Beromünster, in: *Der Geschichtsfreund* 34 (1879), 311–368.

¹⁹ StiABm 749; angefangen um 1570. Darin Kurzeinträge über erfolgte Neuverleihungen, Namen der Trager und Bürgen, und der festgesetzten und entrichteten Gebühren.

²⁰ StiABm 715 ab 97 und 740 ab 26r.

²¹ StiABm 477 und 716; EGLOFF, Grundherrschaft (wie Anm. 2), 103.

²² StiABm 45 und 716.

²³ ZBLU BB 304.a.4, 83r–84r.

²⁴ «Schøpos» ist die einzige gesuchte Gutskategorie, nach Huben wurde nicht gefragt. Dies war allerdings auch nicht notwendig, da Huben an der Form der Abgaben («Hubenschweinen») erkennbar waren. Notar Hitzmann betrieb eigene Recherchen, um den Begriff der Schuppe zu erklären (StiABm 472, 26v).

²⁵ StALU RP 27, 416r (7. Nov. 1567).

²⁶ StiABm 697, Vorrede: 1567–1569. Die Datierung auf dem zeitgenössischen Ledereinband lautet auf 1571.

Wortlaut noch einmal rund vierzig Blätter weiter hinten.²⁷ Dies, ebenso wie die (nicht durchgehend) eingehaltene Gliederung der Einträge nach Ortsnamen, deutet auf eine reingeschriebene Sammlung von Hofbereinen in Einzelheften hin. Solche Entwürfe in Hitzmanns Handschrift haben sich nur in wenigen Exemplaren erhalten,²⁸ einzelne wurden von ihm auch ins Feudenbuch von 1346/47 eingetragen.²⁹

Prozesse um Fälle und Erschätze, Waldkonflikte und Anfechtungen durch Bauern veranlassten ab 1567 den Luzerner Rat, als Schirmherr das Stift zur Anlage eines zeitgemässen Bereinurbars zu bewegen.³⁰ Dahinter lag auch die obrigkeitliche Absicht, intensiver von Kontrollinstrumenten Gebrauch machen zu können: So konnte dann Luzern 1571 ein detailliertes Verzeichnis aller Parzellen anfordern, die das Stift armen Landleuten zum Anbau von Getreide überlassen wollte.³¹ Dieser kurze Hinweis auf die nachtridentinischen Vereinheitlichungsbemühungen des Landesherren muss an dieser Stelle genügen.

Das Bereinurbar von 1570 erwies sich schnell als ungenügend. Zudem fehlte darin eine Beschreibung des Fleckens Münster; eine solche wurde erst 1594 vorgenommen.³² Mit einem neuen Urbar suchte das Stift eine Antwort auf die zum Teil rasanten Veränderungen innerhalb der Stiftsgüter zu finden, die in den vorhergehenden Jahren stattgefunden hatten.³³ Wieder bildete eine dringliche Aufforderung der Luzerner Regierung – im Anschluss an einen 1585 unentschieden beendeten Erschatzprozess – dazu den entscheidenden Anstoss.³⁴ Auch dieses Urbar, das bis 1680 gültig blieb, wurde von einem weltlichen Notar des Stifts geschrieben, von Johann Christian Hüeberlin, der schon unter Hitzmann in Münster tätig gewesen war.³⁵ Ein Vergleich der Handänderungen im Erschatzprotokoll mit den Grundeinträgen und Nachträgen im Urbar Hitzmanns von 1570 legt eine Entstehung des neuen Urbars sicher vor 1590 nahe.³⁶ Dazu passt eine Notiz im Kapitelsprotokoll, dass 1589 ein Gütertausch verweigert worden sei, weil man doch eben erst unter grossen Kosten wieder ein neues Urbar angelegt habe.³⁷ Doch erst im Februar 1600 beschloss das Kapitel, die Reinschrift dieses Urbars von der Luzerner Obrigkeit beglaubigen zu lassen.³⁸ Nur kurze Zeit darauf wurde ein Gütertausch für ungültig erklärt und festgestellt, dass auf diese Weise die Bereinigung «unzerstückelt» bleibe.³⁹ Die lange Dauer zwischen Fertigstellung und obrigkeitlicher Bestätigung erklärt sich auch daraus, dass das Urbar einer ausführlichen Vernehmlassung

²⁷ StiABm 697, ab 143r und ab 180r.

²⁸ StiABm, ohne Signatur; aufbewahrt bei den Musikhandschriften, da in mit Musiknoten beschriftetes Pergament eingebunden; ESTERMANN, Stiftsschule (wie Anm. 14), 368.

²⁹ StiABm 736, 33.

³⁰ StALU RP 27, 409r (13. Nov. 1567); StiABm Sigolter 16/22 (1567).

³¹ StALU AKT 19D/762.

³² StiABm 44.

³³ StiABm 51, Vorwort; vgl. die Einträge des Erschatzprotokolls StiABm 749.

³⁴ StALU AKT 19D/966.

³⁵ ESTERMANN, Stiftsschule (wie Anm. 14), 91.

³⁶ EGLOFF, Grundherrschaft (wie Anm. 2), 166.

³⁷ StiABm 241, 104. Bei diesem Handel hätte freies Eigen neu mit Bodenzins belastet werden und dafür eine andere Parzelle aus dem Urbar entfernt werden sollen. Das Stift hätte dadurch materiell nichts verloren; immateriell aber wäre ein Beleg für ein altes Herkommen verschwunden. Eine ähnliche Haltung zeigt sich 1618/19: Das Stift hatte nichts gegen den Verkauf eines seit längerem geteilten Hofes, sofern der alte Träger, der zuvor beide Teile besessen hatte, für die Zinsen verantwortlich blieb. Als er jedoch noch weitere Stücke (12,5 Jucharten und 3 Mannwerk) veräussern wollte, wurde ihm dies mit dem Hinweis auf die hohen Kosten von Bereinigungen verboten, wenige Monate darauf aber dennoch erlaubt (StiABm 243, 149v–150v, 168v); zur Umlegung von Bodenzinsen vgl. weiter unten.

³⁸ StiABm 242, 124f, 132. StALU RP 47, 39r.

³⁹ StiABm 242, 148 (1601).

unter Zinspflichtigen und betroffenen Zinsherren unterzogen wurde.⁴⁰ Offenbar wurden für die Reinschrift, analog zum Vorgehen um 1570, bereits länger vorliegende Bereinigungen einzelner Tragereien verwendet. Bei seiner Fertigstellung beschrieb auch dieses Urbar nicht mehr die Realität. So entsprechen die Flächenangaben der Höfe des Dorfes Gunzwil einem Zehntverzeichnis von 1588. Nicht mehr nachgetragen wurde die Teilung der Gunzwiler Allmend von 1597.⁴¹

Ab 1626 berichtet das Kapitelsprotokoll regelmässig über Klagen von Kammerer, Kellner und auswärtigen Schaffnern des Stifts, dass sie aufgrund fehlender Angaben über die Zinspflichtigen mit dem Einzug der Zinsen in Verzug geraten würden.⁴² Die Missstände wurden konkret auf fehlerhafte Urbare zurückgeführt – so, als der Quotidian meldete, dass etliche Zinser keine Unterpfänder mehr besässen,⁴³ oder als der Stiftskellner bei der Schätzung von Zehnterträgen feststellte, dass die Flächenangaben des Urbars zu gering waren.⁴⁴ Bereits 1627 sollte ein Ausschuss des Kapitels abklären, ob eine neue Totalrevision der Urbare notwendig sei.⁴⁵

Neben Kauf, Tausch und Erbteilung führte auch die sich verändernde bäuerliche Wirtschaftsweise dazu, dass die Urbare nicht mehr der Realität entsprachen. Die Einrichtung von Wässerwiesen steigerte zwar den bäuerlichen Ertrag, die Umwandlung von Äckern in Matten barg aber für das Stift zwei Probleme: Der Zehntertrag war gefährdet (so jedenfalls die Überzeugung), da durch die Wiesenwässerung auch «das feld überschwembt und der samen ertrenckt» würden.⁴⁶ Und die Urbare wurden unbrauchbar, weil sie nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmten. Dadurch notwendig gewordene Bereinigungen verursachten Kosten, Umtriebe und trugen das Risiko von Verlusten in sich.⁴⁷ Auch Einschlügen von Allmenden und Zelgteilen stand das Stift deshalb grundsätzlich skeptisch gegenüber.⁴⁸ Münster klagte ab 1611 mehrfach beim Luzerner Rat gegen die Güterzersplitterung durch Tausche und Schenkungen, weil dadurch die Urbare bereits wieder jede Aktualität verlieren würden. Deshalb sollte das Stift mit obrigkeitlicher Erlaubnis künftig alle zwei bis drei Jahre selber und auf eigene Kosten kleinere Bereine durchführen können.⁴⁹ Dies enthielt gewisse Risiken, wie sich ganz deutlich nach der Bereinigung um 1680 zeigte. Ein einziges Mal konnte der Sekretär vor dem Kapitel erleichtert berichten, eine Bereinigung habe zugunsten des Gotteshauses abgeschlossen werden können.⁵⁰ In einer Präzisierung erhielt das Stift

⁴⁰ StALU AKT 19D/1001; Das Stift wies eine spätere Einsprache der Stadt Sursee ab, da keiner der bei der Eröffnung anwesenden Zinsherren opponiert habe.

⁴¹ StiABm 1006. Zehntverleihung 1588; vgl. auch EGLOFF, Grundherrschaft (wie Anm. 2), 26ff.

⁴² StiABm 244, 27r (1626), 91v (1628) und 198v (1630); Schaffner in Aarau; 208v (1631).

⁴³ StiABm 244, 424v (1641).

⁴⁴ StiABm 246, 1r (1664).

⁴⁵ StiABm 244, 60r.

⁴⁶ StiABm 245, 235r (1652). INEICHEN, Andreas, Innovative Bauern. Einhegungen, Bewässerung und Waldteilungen im Kanton Luzern im 16. und 17. Jahrhundert (Luzerner Historische Veröffentlichungen 30) Luzern 1996.

⁴⁷ Zur Haltung des Stifts (und der Bauern von Reinach) gegenüber der Anlage von Wässerwiesen durch Pfeffikoner Bauern im Grenzgebiet vgl. StiABm 244, 422r (1641).

⁴⁸ StiABm 244, 394v (1640) und 421r (1641). Ablehnung von Einschlügen des Gemeinwerks mit Umwandlung von Äcker in Matten, StiABm 245, 100r–v (1649); vgl. INEICHEN, Bauern (wie Anm. 46), 245.

⁴⁹ Die oft namhaften Kosten wurden dabei den Pfarrern und Kaplanen angelastet, was nicht selten zu Auseinandersetzungen führte, StiABm 242, 271 (1605) und 243, 172r (1619). Die Kosten für Bereinigungen einzelner Pfründen am Stift wurden gedeckt, indem Vakanzen über die als Karenzjahre ohnehin vorgesehene Zeit hinaus offen gehalten wurden, vgl. StiABm 243, 214r–v (1622).

⁵⁰ StiABm 243, 80v. Streng genommen dürfen Zehntbereine nicht zu den Bodenzinsurbaren der Grundherrschaft gemischt werden. Die Feuden enthielten jedoch einzelne Zehnten; und die Bereinigung der Jahre 1583–88 ermöglichte auch eine systematische Zusammenstellung der Einkünfte des Stifts aus den inkorporierten Pfarreien (StALU AKT 19D/1032).

zudem das Recht, die zusätzlichen Kosten bei den Verursachern einzutreiben.⁵¹ Die Aktualisierungen der Urbare sollten anlässlich von Zehntverleihungen vorgenommen werden.⁵² Dabei wurden vor Ort die Einträge mit den Gütern verglichen; festgestellte Differenzen mussten den zuständigen Landvögten mitgeteilt werden, damit der Rat darüber eine Bescheinigung ausstellen konnte.⁵³ Luzern war im 17. Jahrhundert nicht länger bereit, das Stift grössere Bereinigungen selber durchführen zu lassen, und bestand auf einer Leitungsfunktion des städtischen Unterschreibers. Die Obrigkeit drohte das rechtliche Gehör zu verweigern, sollte das Stift mit einer «durch die parthyen selbs» verzeichneten Bereinigung vor dem Rat erscheinen.⁵⁴ Im obrigkeitlichen Bericht zur Bereinigung um 1680 wurde dementsprechend die unparteiische Rolle der Luzerner Kanzlei hervorgehoben.⁵⁵ Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bemühte sich die Luzerner Regierung im Rahmen der Intensivierung staatlicher Tätigkeit verstärkt um das Initiativrecht zur Bereinigung von geistlichen Gütern, um die Oberaufsicht und das Herstellungsmonopol für Urbare. Solches versties nach Auffassung des Stifts gegen seine Rechte, wie sie seit 1469 mit Luzern vertraglich festgehalten waren. Danach berührten Bereinigungen das in diesem Vertrag ausdrücklich geschützte präpstliche Niedergericht, dem allein das Recht auf die Besiegelung von Handänderungen zustand.⁵⁶ Auf obrigkeitliche Proteste gegen unbewilligte Zehntbereine⁵⁷ in zwei inkorporierten Pfarreien versuchte das Kapitel 1645 in einer ausführlichen Entschuldigung den Eindruck zu erwecken, dass es sich keineswegs um Bereinigungen gehandelt habe, sondern lediglich um einen «bericht».⁵⁸ Im internen Gebrauch sprach das Kapitelsprotokoll jedoch davon, dass man hier eine neue Bereinigung vornehmen bzw. die Bereinigung revidieren wolle.⁵⁹ Der «bericht» wurde im Dezember 1646 dem Kapitel als «das nüwe kilchen urbar» vorgelegt und sollte als Vorlage für eine ausführliche Reinschrift zu Händen des Archivs dienen.⁶⁰

Die Randnotiz von 1570 im Feudenbuch steht für eine umfassende Erneuerung der Stiftsverwaltung, die im Zuge des tridentinischen Konzils bis nach 1600 einschneidende Reformen begleitete. Danach brauchte es rund achtzig Jahre, bis konkrete Schritte zu einer neuen Gesamtbereinigung der Stiftsgüter in luzernischem Gebiet unternommen wurden – der auf der Abbildung sichtbare Nachtrag von 1684 ist eines ihrer Resultate. Diese lange Dauer ist um so erstaunlicher, als jenseits der Grenze unter dem Druck der bernischen Obrigkeit in regelmässigen Abständen die bernischen Gebiete neu verzeichnet worden waren.⁶¹ Die

⁵¹ Dies dürfte nicht immer ganz einfach gewesen sein: 1629 musste das Kapitel die Zinsleute von Pfeffikon ultimativ auffordern, dem Wirt innert dreier Tage die Rechnungen zu begleichen (StiABm 244, 137r).

⁵² StALU RP 52, 249r und 285r (1611 und 1612). Gegen diese Praxis protestierten z. B. die Bauern der Neudorfer Steckhöfe 1612; StALU AKT 19D/814.

⁵³ StALU RP 58, 293r (1622), StALU AKT 19D/762 (1626).

⁵⁴ StALU AKT 19D/763. Mehrere Bauern im bernischen Aargau verweigerten Zinsleistungen. Zusätzlich zu obrigkeitlicher Kontrolle und Einkommenssicherung für die eigene Kanzlei dürfte auch die nicht einfache diplomatische Lage im bernisch-luzernischen Grenzgebiet eine Rolle gespielt haben. Auch eine grössere Bereinigung um 1637 wurde unter obrigkeitlicher Beteiligung durchgeführt.

⁵⁵ StALU AKT 19D/943.

⁵⁶ StALU AKT 19D/525 (1651) und 529 (1655).

⁵⁷ StiABm 244, 550v (1646). Ein Luzerner Schultheiss regte sich öffentlich darüber auf, dass das Stift in Langnau zwei bis drei Wochen lang Güter neu bereinigt habe, wobei verschiedene Güter neu als fall- und erschatzpflichtig verzeichnet worden seien.

⁵⁸ StALU AKT 19D/774 (Briefkonzept Luzerns und Antwort des Stifts); vgl. den knappen Eintrag im Stiftsprotokoll StiABm 244, 539r.

⁵⁹ StiABm 244, 530r und 531r (1645); 548 (Durchführung der Bereinigung im März 1646).

⁶⁰ StiABm 244, 564r. Das provisorische Urbar («klüter urbar») sollte um die Namen der Güter sowie mit Angaben über Anstösser ergänzt werden.

⁶¹ Bernische Landvögte und Bauern brachten das Stift mit Boykotten dazu, seine Güter neu zu verzeichnen. StiABm 244, 354v (1639), 557r, 560r und 564r (1646); 245, 1r und 7v (1647) sowie 122r (1650). Die bernischen Zinsgüter wurden in den Jahren um 1646 verzeichnet (z. B. StiABm 57 und 536).

Berner Urbare verursachten jahrelange Rechtskonflikte und waren teuer.⁶² Für eine Bereinigung der Güter im bernischen Aargau stellte der Landschreiber 1651 eine pauschale Summe von 200 Gulden in Rechnung, was das Stift angesichts der vielen Mängel aber als überrissen betrachtete.⁶³ War ein solcher Bereinigungsprozess einmal abgeschlossen, hatte das Stift kein Interesse mehr daran, Nachträge einzufügen. Selbst als sich ein Bauer nachträglich beklagte, bei der letzten Bereinigung seien einige Teile seines Hofes ausgelassen worden, blieb das Stift auf dem Standpunkt, dass das alte Urbar «todt und ab sye».⁶⁴ Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen der bernischen Herrschaft und dem Stift bildete die Bereinigung der Grafschaft Lenzburg zwischen 1667 und 1677. Das Stift folgte dieser neuen Bereinigung mit Skepsis (ebenso die luzernischen Bauern im Grenzgebiet, die Güter auf der bernischen Seite bewirtschafteten⁶⁵) und behinderte das Unternehmen nach Kräften. Bern ging nach einer «nüwe bereinigungs methodo» vor, bei der die Bodenzinse systematisch neu auf die Zinsgüter verteilt wurden. Zusätzlich wurden die Erschätze kapitalisiert und mit den bereits bestehenden Bodenzinsen verrechnet. Dabei drohten die charakteristischen Zinse der alten Urbare zu verschwinden. Die von Bern verwendete neue Methode gefährdete die am Boden verankerten Ansprüche des Stifts grundlegend, indem erstmals von der wörtlichen Überlieferung abgewichen wurde.⁶⁶ Ihre Befürchtungen gegenüber dem im Wortsinne «radikalen» Vorgehen formulierten Propst und Abgeordnete des Kapitels in einem persönlichen Auftritt vor dem Luzerner Rat: Die alten Urbare, Dokumente und Rechtstitel würden nichtig.⁶⁷ Ungesagt blieb, dass die Umrechnung der Erschätze auf Grundzinsen für das Stift auch interne Verteilungsprobleme zur Folge hatte, da diese Gelder sowohl einzelnen Pfründern als auch der Gesamtheit der Chorherren zukommen konnten.

Streit um Fall und Erschatz war ab 1673 auch der Anlass, endlich die Stiftsgüter im Michelsamt und im übrigen Luzerner Gebiet neu zu verzeichnen. Fast zeitgleich wurden die Güter von vier inkorporierten Kirchen bereinigt.⁶⁸ Die Luzerner Obrigkeit gab dem Stift zu verstehen, dass sie keine Beschwerden der Untertanen wünsche.⁶⁹ Der Rat bestimmte, dass als Vorprojekt lediglich zwei Dörfer bereinigt werden sollten, während die übrigen Güter erst ab 1678 – mit Schwergewicht gegen Ende 1681 und März bis Mai 1682 – bearbeitet wurden. Trotz hoher Kosten sollten Landvogt und Stadtschreiber den gesamten Prozess begleiten.⁷⁰ Dabei stand nicht so sehr deren Einkommenssicherung als vielmehr die Tatsache im Vordergrund, dass die Inhaber der Zinsgüter vereidigt werden sollten. Die Eidesleistung der

⁶² Dem Prädikanten von Entfelden zahlte das Stift 1663 zehn Louis d'or für eine Bereinigung des Heuzehntens seiner Pfarrei, welche dessen Sohn reingeschrieben hatte: StiABm 245, 491r, 500v, 502v, 514r. Auch in der Schlussredaktion, nachdem eine Einigung erzielt worden war, mussten viele Fehler noch ausgemerzt werden.

⁶³ StiABm 245, 192v–202r (1651).

⁶⁴ StiABm 245, 384v (1659).

⁶⁵ StALU AKT 19D/886 (1671).

⁶⁶ Zur bernischen Bodenzinsrenovation SIEGRIST, Jean Jacques, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, in: Argovia 64 (1952), 341–347.

⁶⁷ StALU RP 75, 369r–370v (1669).

⁶⁸ StiABm 247, 105. Vertagung von Erschatzstreitigkeiten in Büron 1683 mit Verweis auf die zukünftige Bereinigung vgl. ebda., 146. Im Bericht des Luzerner Schreibers scheint noch die Verwunderung durch, dass im Urbar von 1600 lange Zeit nicht einmal die Träger nachgeführt worden seien, vgl. StALU AKT 19D/943).

⁶⁹ StALU AKT 19D/763.

⁷⁰ StALU AKT 19D/854–880 und 941–946. Die vorsichtige Haltung des Stifts gegenüber neuen Bereinigungen spricht auch aus einem Brief von Propst und Kapitel an den Willisauer Stadtschreiber 1674: Man gedenke nur dann an den bevorstehenden Bereinprojekten im Amt Willisau teilzunehmen, wenn zuvor garantiert werden könne, dass das Stift dadurch keine Nachteile erleide. Insbesondere die Schreiberkosten weckten grosse Befürchtungen, etwa ob nach «stuken» (vermutlich Höfen) oder nach Bänden abgerechnet werde und wie hoch diese Taxen wären.

Untertanen im Michelsamt führte zu regelmässigen Spannungen zwischen Propst und Obrigkeit.⁷¹ Propst und Kapitel beschlossen 1680, den Luzerner Unterschreiber Johann Karl Balthasar während der Herstellungszeit der neuen Urbare nach Münster zu holen und zu besolden.⁷² Aus dieser Zeit haben sich erstmals Zeichnungen und Planskizzen erhalten, die zur genaueren Bestimmung der Zinsgüter dienten. Anstelle von Feldbegehungen hatten die vereidigten Bauern ihre Landstücke in der Kapitelsstube in Münster zu beschreiben, als «ob [...] man uff dem beschribnen stuck» stünde. Die so entstandenen Konzepte wurden in erster Linie Geschworenen und Ältesten und, «wo man den mindesten zwiffel oder anstoss erliten», dem eigentlichen Besitzer der Güter vorgelesen. Mit der Vorlage des alten Urbars wurde den Zinspflichtigen dargestellt, wie die neue Beschreibung auf der alten fusste. Das Vorwort des Urbars schildert diesen Vorgang, bei dem mit «höchster gedult [...] gehö ertheilt» worden sei und auch letzte Änderungen möglich gewesen seien.⁷³ Aufgrund der Grenzlage mussten auch die bernischen Behörden avisiert werden; der Kustos sondierte mündlich, ob die Berner Herrschaft gewillt war, auf ein schriftliches Gesuch um Unterstützung gegenüber jenen Bauern einzutreten, die beiderseits der Grenzen Güter bewirtschafteten.⁷⁴ Widerstand erwuchs besonders von Bauern, deren Grundstücke bereits im Urbar zum Bernbiet erfasst waren und die nun auch im Michelsämter Urbar verzeichnet werden sollten. Sie fürchteten eine mehrfache Belastung ihrer Höfe.⁷⁵

Im Herbst 1684 konnte Unterschreiber Balthasar berichten, die Erfassungsarbeit für das neue Bereinurbar des Michelsamtes sei fertiggestellt, aber noch nicht kontrolliert und reingeschrieben. Bevor er jedoch seinen Gehilfen beauftragen durfte, einen «klütterberein» (Vorstufe zur Reinschrift) herzustellen, wollte sich das Stift über die Kosten Klarheit verschaffen.⁷⁶ Erst im Januar 1685 war die Bereinigung soweit, dass sie vom Luzerner Rat abgesegnet werden konnte. Balthasar wurde eine grosszügige Belohnung zugesagt; zugleich suchte man über den apostolischen Nuntius in Rom eine Dispens dafür zu erreichen, dass 2'000 Gulden nicht der Kirche zukommen würden, da das Stift auf Forderungen in dieser Höhe eingehen musste.⁷⁷ Insgesamt errechnete man für die ganze Bereinigung der Luzerner Gebiets Kosten von rund 4'200 Gulden.⁷⁸

Das Urbar wurde nach seiner Fertigstellung öffentlich seiner Bestimmung übergeben.⁷⁹ Aus den Stammurbaren wurden mehrere beglaubigte Abschriften hergestellt, die den Trägern für die tägliche Verwaltung ihrer Güter übergeben wurden.⁸⁰ Die Tatsache, dass sowohl Haupt- als auch Teilurbare alle aus der auch auf der Landschaft bekannten Hand des Stadtschreibers stammten, sollte zusätzlich zu deren Authentizität beitragen. Aus dem gleichen Grund wurden im städtischen Archiv die Konzepte der Bereinigungen aufbewahrt.⁸¹ Doch auch nach dem offiziellen Abschluss der Aktion blieben einzelne Unstimmigkeiten. Im Gebiet der Schaffnerei Langnau mussten die Bauern durch Kanzelruf und Boten von Haus zu Haus aufgefordert werden, all ihre Rechtstitel erneut vorzulegen, und auch die Reinschrift musste 1688 noch einmal nachgebessert werden.⁸²

⁷¹ StALU AKT 19D/436.

⁷² StiABm 247, 78.

⁷³ StiABm 50, Entwurf StALU AKT 19D/943–945; zahlreiche Einsprachen erfolgten besonders in den Jahren bis 1688.

⁷⁴ StiABm 247, 128.

⁷⁵ StiABm 247, 212.

⁷⁶ StiABm 247, 201.

⁷⁷ StiABm 247, 210; 267.

⁷⁸ StALU AKT 19D/946.

⁷⁹ StALU AKT 19D/942–943.

⁸⁰ StiABm 247, 158, StALU AKT 19D/943.

⁸¹ StALU AKT 19D/855–880.

⁸² StALU AKT 19D/845 und 946.

Das Urbar von 1685 geriet zwar ausführlicher als all seine Vorgänger, nach einer neuen Methode sucht man hier aber vergeblich. Die charakteristischen Zinse blieben erhalten. Dies machte den Anschluss an die Urbare des 14. Jahrhunderts möglich, wie das Beispiel des Nachtrags von 1684 im Feudenbuch zeigt. Einzige Konzession an vergangene Veränderungen bildete die nun erfolgte Verzeichnung der Einzinsler in den betroffenen Tragereien. Doch Münster machte der Obrigkeit auch Vorschläge, wie in Zukunft eine bessere Übersicht zu gewährleisten sei, darunter als wohl teuerste und unter den gegebenen Voraussetzungen nicht realistische Massnahme die Verwendung von Marksteinen zur Kennzeichnung einzelner Parzellen. Dies hätte nach Meinung des Stifts auch den Vorteil, dass Schummeleien der Bauern erschwert würden, zu denen die ungenauen Flächenangaben der Urbare einluden.⁸³

Die Durchführung von Bereinigungen war ein herrschaftlich-politischer Akt, an dem Untertanen, lokale Grundherren und Landesherrschaft Teil hatten. Nicht nur im Fall des Stifts Münster ist die Herstellung der Urbare auch als obrigkeitliches Mittel zur Durchsetzung staatlicher Kontrolle zu sehen. Wie politisch allein der Begriff «Bereinigung» war, zeigt die Äusserung eines prominent besetzten Ratsausschusses, der sich strengstens dagegen verwahrte, dass das Stift 1678 in seinen Dokumenten die Begriffe «revision, undergang, beschreibung und dergleichen» verwendete und damit der Angelegenheit «einen andern schin und farb gebent».⁸⁴

Verwenden

Das Urbar von 1685 war in den Augen Münsters nichts anderes als eine neue schriftliche Fassung der Urbare von 1346/47.⁸⁵ Die Überlieferungskette zu den ältesten Büchern wurde in Prozessen und Eingaben immer wieder herausgearbeitet, und sie wurde in einer Denkschrift um 1689 explizit ausformuliert, wobei man sich besonders auf das Feudenbuch von 1346/47 berief.⁸⁶ Aus diesem Urbar habe das Stift 1570 die erste Bereinigung «formiert», die aber schnell veraltet und «verblichen» sei. So habe man zwischen 1583 und 1588 einen neuen Berein erarbeitet, den die Regierung dann um 1600 bestätigt habe. Dies zeige, dass das Stift «solche zins alle aus den vorerwenten jarzyt und keller büecheren [des 14. Jahrhunderts] etc von uraltem gehabt zuo haben, ist also disere bereinigung [von 1685] anders nichts, als ein erlüterte zuosammenzug und behalten dessen, was aus obigen büecheren in sye geschlossen, dahero selbige nicht in ihrem dato, sonderen aus dem althertumb dessen, was sye in underbrochener [!] serie traget zuo achten». Das Memorial legt ausführlich dar, dass das Eigentum lückenlos nachgewiesen werde, weil jede Güterverleihung schriftlich dokumentiert worden sei: zuerst im Feudenbuch, dann im Schwarz- und Rotbuch, bis dann alle Güter nach dem Alphabet in die jüngeren Bereinigungen eingetragen worden seien.⁸⁷ Von dieser Rekonstruktion zeugen sowohl der abgebildete Nachtrag von 1684 im Feudenbuch von 1346/47 wie auch dessen zu Beginn beschriebene Neuverzeichnung der Pfrundlehen um 1685. Erschatzprotokolle halfen zwar den Gedächtnis, aber den Urbaren kam die eigentliche Beweiskraft in der historischen Argumentation zu, was ich anhand der folgenden Beispiele erläutern möchte.

⁸³ StALU AKT 19D/942.

⁸⁴ StALU AKT 19D/763.

⁸⁵ Dies folgt einer Denktradition, welche sich ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen lässt. In Paderborn wurden Urkunden formal gefälscht – deren materieller Inhalt aber unverändert aus authentischen Vorlagen übernommen, welche prozessrechtlich nicht mehr dem neusten Stand entsprachen; ALTHOFF Gert, *Causa Scribendi* und Darstellungsabsicht: Die Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde und andere Beispiele, in: *Litterae medii aevi*. Festschrift für Johanne Autenrieth zu ihrem 65. Geburtstag, hg. v. Michael Borgolte / Herrad Spilling, Sigmarining 1988, 130f.

⁸⁶ StALU AKT 19D/948.

⁸⁷ StALU AKT 19D/697 (1644); die eigentliche Leihe fand in Münster vor versammeltem Kapitel statt; ein Hof wurde übergeben, «wie er sich im urbar ordenlich verzeichnet unnd usgemarchet befindet».

Grundsätzlich begründete ein Eintrag in einem Bodenzinsurbar den Anspruch auf Fall- und Erschatzabgaben,⁸⁸ doch erst ab dem 16. Jahrhundert wurde in den Urbaren die Fall- und Erschatzpflicht der Zinsgüter wörtlich festgehalten. Als das Stift in Neudorf 1644 den Hof Weiherhaus verkaufte, wurde er deshalb neu mit 7,5 Schilling Bodenzins belegt, damit der Hof auch künftig erschatzpflichtig blieb.⁸⁹

Bereits zwischen 1493 und 1516 musste die Frage geklärt werden, ob auch jene Bodenzinse zu Fall- und Erschatzleistungen verpflichten sollten, die einst als Jahrzeitstiftungen errichtet worden waren.⁹⁰ Ebenso warf die ab Mitte des 17. Jahrhunderts stark zunehmende hypothekarische Verschuldung neue Fragen auf.⁹¹ Propst Meyer gelangte 1655 mit dem Problem an das Kapitel, ob er Bodenzinse minderwertiger Ackerböden verkaufen und den Erlös in einer Gült wieder anlegen solle. Man wies ihn darauf hin, dass der Bodenzins ein Recht höherer Ordnung (das «jeder zit bessere recht») sei, wogegen sich aus einer Grundpfandverschreibung keine weiteren Rechte ableiten liessen.⁹² Die Berner Herrschaft hatte nach einem mehrjährigen Prozess eine diesbezügliche Rechtskraft der Münsterer Urbare anerkannt.⁹³ Wie das Beispiel des aargauischen Klosters Muri zeigt, das auf Luzerner Gebiet 1657 verschiedene Rechte geltend machen wollte, musste ein Urbar dazu aber bestimmten Anforderungen genügen: Eine Überschrift («hernach [folgen] die güeter etc. welche dem gottshus Muri fällig, frid und erschezig sind») allein genügte dazu nicht. Gefordert wurde, dass jedes Gut im Urbar einzeln als erschatzpflichtig bezeichnet wurde.⁹⁴

Auch die Zugehörigkeit zur (niedereren) Gerichtsbarkeit wurde aus Bodenzinsen abgeleitet.⁹⁵ Ein Problem für das Stift Münster bestand aber besonders im bernischen Gebiet darin, dass mehrere Herrschaften Zinse von den gleichen Gütern bezogen. Hier wurden 1540 jene Güter, die sogenannte Huben- oder Währschweine zu leisten hatten, dem Niedergericht des Stifts unterstellt.⁹⁶ Hubenschweine und Fasnachtshühner waren charakteristische Rekognitionszinse, deren Ersatz durch eine Geldabgabe die Kraft des Anspruchs zu schmälern drohte. Kein Naturalzins wurde energischer verteidigt als die Abgabe der Hubenschweine, die längst überholte grundherrliche Strukturen repräsentierten, da die ehemaligen Huben bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Schupposen aufgeteilt worden waren.⁹⁷

⁸⁸ Dies gilt auch für andere Grundherren. So berief sich Junker von Ruod 1611 gegenüber der Säge in Pfeffikon auf die in einem Urbar von 1501 festgehaltene Zinsleistung von einem Huhn. Das Stift als Inhaber der Niedergerichtsbarkeit gab ihm Recht (StiABm 243, 60v). Bei Verhandlung einer Anfrage wurde vor dem Kapitel ausdrücklich auf die Bereinigung Bezug genommen, wo die Bodenzinspflicht eines kleinen Hauses in einer grösseren Tragerei die Erschatzleistung begründete (StiABm 244, 129v, 1629).

⁸⁹ RIEDWEG, Matthias, Geschichte des Kollegiatstiftes Beromünster, Luzern 1881, 339.

⁹⁰ StALU AKT 19D/965 und 967 sowie URK 447/8026.

⁹¹ INEICHEN, Andreas, Bäuerliche Verschuldung am Ancien Régime: Das Beispiel Ebikon (bei Luzern) um 1690, in: SZG 42 (1992) 69–93.

⁹² StiABm 245, 296v. Seit dem 15. Jahrhundert wurden Gülten (zuerst in Form von Jahrzeiten) immer weniger von Bodenzinsen unterschieden. Noch 1552 waren sie in den Urbaren am beigefügten Datum ihrer Errichtung erkennbar (StiABm 716), und 1567 forderte Luzern einen Bauern auf, ein Stück Land zu bezeichnen, auf den ein bis dahin landloser Schuldzins verschrieben werden konnte (StALU RP 27, 328r).

⁹³ StiABm 245, 290v (1654).

⁹⁴ StiABm 245, 347r. Dem Stift ging es hier auch darum, den Konkurrenten Muri zurückzubinden. So ist es kaum Zufall, dass die Anforderungen, welchen ein Urbar nach Ansicht des Stifts zu genügen hatte, ziemlich genau dem Zustand der Stiftsurbare entsprachen.

⁹⁵ Die Rechtsquellen des Kantons Aargau II/1 (Amt Aarburg und Grafschaft Lenzburg), bearb. von Walther Merz, Aarau 1923, 218–220. In einem Streit um Fischenzen im Hallwilersee 1518 wurde dem Stift das Niedergericht über jene Güter zugesprochen, von welchen es Bodenzinse (und so auch den Erschatz) bezog.

⁹⁶ Rechtsquellen Aargau (wie Anm. 95), 253f.

⁹⁷ StiABm Sigolter 18/7 (1569). MÜNGER, Schuppose (wie Anm. 15), seine Arbeit basiert zum grossen Teil auf den Urbaren Münsters; zuletzt bei RÖSENER, Grundherrschaft (wie Anm. 9), 506f.

Zins- und Bereinurbare konnten nicht garantieren, dass dem Stift kein Grundeigentum entglitt. Der Güterzersplitterung hatte Münster wenig entgegenzusetzen; der Dynamik zu Beginn des 14. wie der am Ende des 16. Jahrhunderts versuchte man mit nachträglichen (Re-)Konstruktionen zu begegnen. So gibt es wenigstens für die frühe Neuzeit zahlreiche Beispiele, wie Teilverkäufe aus Zinsgütern dadurch kompensiert wurden, dass freies Eigen neu mit Bodenzinsen belastet wurde.⁹⁸ Eine Randnotiz im Feudenbuch beschreibt, wie 1560 ein Acker als «fry lidig eigen» verkauft und der darauf liegende Zins auf eine andere Matte übertragen wurde.⁹⁹ Das Stift wehrte sich gegen solche Veränderungen der «Unterpfänder» in den Urbaren, da diese Praxis nicht nur die Übersicht beeinträchtigte, sondern auf längere Sicht auch seine Ansprüche rechtlich gefährden konnte.¹⁰⁰ Doch nicht immer wurden solche Täusche so genau dokumentiert, wie dies in ausführlichen Kommentaren im Feudenbuch geschah.¹⁰¹ Die zahlreichen Nachträge und Korrekturen im Urbar von 1600 zeigen, wie das Stift versuchte, dieses aktuell zu halten. Entstanden ist dabei eher ein Abbild eines dynamischen Grundstückhandels denn das einer effektiven Kontrolle durch die Stiftsverwaltung. Doch muss hier an die Erschatzprotokolle erinnert werden, deren Nachführung die Urbare entlasten konnten.

Eine Bewilligung zur Veränderung eines Hofes wurde erteilt, wenn dem Kapitel der Handel vorteilhaft erschien – etwa ein Landabtausch zwischen Bauern in luzernischem und bernischem Gebiet.¹⁰² Das Stift zeigte sich auch gegenüber einem Bauern wohlwollend, der, um seinen Hof hypothekarisch höher belasten zu können, einen Kammerzins von seinem Haus auf eine vorher unbelastete Matte umlegte, die er zu freiem Eigen besass. Zu diesem Handel wurde auch die Zustimmung der weltlichen Obrigkeit eingeholt.¹⁰³ Es scheint, dass vermögende Bauern unbelastete Parzellen, die sie als «freies Eigen» besaßen, gezielt einsetzten, um bei Handänderungen gegenüber dem Stift Grundpfänder kompensieren zu können. Dabei war das Prinzip der Gleichwertigkeit wichtiger als die Lage des Ersatzes.¹⁰⁴ 1533 verkaufte ein Neudorfer Bauer zwei Jucharten Äcker, die zu einem Stiftshof in seinem Dorf gehörten, an einen Bürger des benachbarten Fleckens Münster. Die Übergabe geschah in der Weise, dass das Stift den Acker aus dem Hof zurück- und an den Bürger «fur fry ledig eygen» weiterverkaufte. Der Bauer dagegen sollte «guote stuck hargegen insetzen unnd pflichtig machen», um den im Hof entstandenen Verlust auszugleichen. Zur Kompensation setzte er drei Mannwerk Matten ein, «so er fry erkoufft [...] welche 3 mannwerch fuerhin in den hof mit eigenschafft verpflichtet syn sollent», dazu weitere vier Jucharten aneinanderliegende Äcker «zur ersatzung», die er dazu von der Gemeinde käuflich erworben hatte.¹⁰⁵ Zinse konnten auch von einem Haus auf ein anderes umgelegt werden. Dazu brauchte es aber 1640 ein schriftliches Gesuch der örtlichen Geschworenen, das Siegel des Landvogts auf einem vom Landschreiber ausgestellten Vertrag und erst daran anschliessend

⁹⁸ StiABm 243, 170v (1619). Allerdings verklagte das Stift die Bauern in Neudorf vor dem Rat, da sie Güter des Stifts als freies Eigen verkauft hatten (StiABm 243, 180r, 1619). Solche Verkäufe unter falschen Voraussetzungen richteten sich nicht nur gegen das Stift, sondern auch gegen einen Käufer, der nach dem Kauf feststellen musste, dass sein neues Gut mit Abgaben belastet war, von denen er nichts gewusst hatte. Da solche Käufe eigentlich vor dem präpstlichen Gericht ausgefertigt werden mussten, hätte eigentlich eine Möglichkeit zur Vertragskontrolle bestanden – allein, auch um Gebühren zu sparen, wurde oft versucht, diese Instanz zu umgehen; StiABm 243, 227v–228r (1623) und 244, 269 (1634).

⁹⁹ StiABm 736, 7.

¹⁰⁰ StiABm 243, 186r (1620).

¹⁰¹ StiABm 736, 22 (1541); 29 (1527); 33 (1534).

¹⁰² Täusche im Gebiet Reinach, StiABm 244, 83v (1627), 90v und 100r (1628), 129v (1629); auch Tavernenrechte konnten auf einen anderen Hof umgeschrieben werden (StiABm 244, 184r, 1630).

¹⁰³ StiABm 244, 348v (1639); StALU RP 66, 187r (1639).

¹⁰⁴ Beschrieben im Schwarzbuch, StiABm 715, 140r (1536), 145v (1554) und 156v (1553); Parzellen, welche ein Bauer «fry ledig erk'ft hat», gelangen in einen anderen Hof «unn sollent jeds diss vertuschte acher inn syn hoff unnd g•ter nun f•rhin gehoeren und dienen».

¹⁰⁵ StiABm 715, 126r und 139v (1533) «so vor fry eigen gewesen».

einen Eintrag im Bereinurbar, der beim darauffolgenden Zehnttermin an Ort überprüft und ratifiziert werden musste.¹⁰⁶

War eine Hofteilung bewilligt, wurde der Bodenzins proportional aufgeteilt.¹⁰⁷ Das Stift hatte alles Interesse daran, auch weiterhin über die aus den Zinsen abgeleiteten Rechte zu verfügen.¹⁰⁸ Daraus konnten neue Probleme entstehen: So wurde dem Stift ein Trager für zwei Höfe vorgestellt, die eben frisch geteilt worden waren. Das Stift hätte hier lieber eine vollständige Trennung mit zwei Trägern gesehen, aber die Tatsache, dass diese Güter immer nur als ein einziger Hof verzeichnet worden waren, machten es dem Stift unmöglich, sich gegen den Willen der Bauern durchzusetzen.¹⁰⁹

Wie machten die Bauern unter sich die Änderung eines Zinses aus? Vor dem Kapitel erschienen im Dezember 1641 die Kontrahenten eines Landkaufes, deren Zeugen berichteten, auf einem Tisch habe ein schriftliches Dokument (vermutlich ein Gült- oder Lehenbrief¹¹⁰) gelegen, auf dem die Bodenzinse aufgelistet gewesen seien. Man habe darauf den Bodenzins hälftig geteilt. Der Käufer beklagte aber, dass auf seinem zukünftigen Land die Belastung zu hoch sei. So schlug man nach einigem Feilschen noch ein halbes Viertel Kernen auf Haus und Hausmatte, worauf der Handel mit Handschlag besiegelt werden konnte. Das Stift untersagte in diesem Fall die Umlagerung nicht, stellte aber sicher, dass ihm der volle Betrag zukam.¹¹¹ Die Umlagerung von Zinsen war eine gängige Begleiterscheinung des bäuerlichen Grundstückhandels. Vermutlich trug dies nicht unwesentlich dazu bei, die Akzeptanz historischer Rekonstruktionen bei Bauern wie Anton Weber auf dem abgebildeten Beispiel aus dem Feudenbuch zu erhöhen.

Die Protokolle des Kapitels geben zum Teil Hinweise auf den Kontext, in dem Urbare verwendet wurden. Vorzeigen, vorlesen, abschreiben und abschreiben lassen war das eine, doch spielte es eine Rolle, wo und in welcher Gruppe dies stattfand. Einem grösseren Bauern zeigte man 1606 aufgrund der Bereinbücher, dass sein Gut zins-, fall- und erschatzpflichtig war. An dieser Kapitelsversammlung waren auch der Ammann, alle Amtsweibel in Tracht und weitere namhafte Zeugen anwesend.¹¹² Wurde eine Güterteilung beantragt, reisten ein Chorherr zusammen mit dem Sekretär und zwei «officiales» mit dem Bereinbuch an den entsprechenden Ort.¹¹³ Einfachere Fälle wie ausstehende Zinse versuchte man weniger aufwendig zu lösen: Ein Ammann sollte, gestützt auf Abschriften aus dem Bereinbuch, vor dem Luzerner Rat die Ansprüche des Stifts gegenüber den säumigen Bauern vertreten.¹¹⁴ Seltener sind Fälle überliefert, in denen Zinspflichtige selber in eigenen Konflikten versuchten, die Stiftsurbare als Belege ihrer Rechte zu nutzen. Die Originale waren ihnen nicht zugänglich. Einem Bauern aus dem Aargau, der in einem Rechtsstreit eine Bescheinigung über seinen Hof benötigte, wurde lediglich eine Abschrift aus einer Bereinigung bewilligt,¹¹⁵ und als Geschworene in Schongau den Verkauf eines Hofes nicht rechtskräftig ausführen («fertigen») mochten, erhielten die betroffenen Bauern ein

¹⁰⁶ StiABm 244, 397r.

¹⁰⁷ StiABm 244, 79v (1627).

¹⁰⁸ StiABm 245, 123r (1650). In Neudorf sollte ein Hof so geteilt werden, dass der gesamte Bodenzins in einem Hofteil verblieb. Das Stift setzte eine Neuverteilung des (kleinen) Zinses durch.

¹⁰⁹ StiABm 244, 129r (1629). Zwei Trager hätte bedeutet, dass zwei Erschätze fällig geworden wären. Eine bäuerliche Gegenstrategie konnte darin bestehen, in Absprache mit dem Stift einen alten Trager durch einen jüngeren abzulösen und so den Erschatz zu sparen (StiABm 245, 387v, 1659 in Neudorf).

¹¹⁰ Lehenbriefe wurden vermutlich nicht systematisch ausgestellt. Ein Bauer in Meienberg (Freiamt) bemühte sich 1649 um einen neuen Lehenbrief, der den alten aus dem Jahr 1500 ersetzen sollte (StiABm 245, 112r).

¹¹¹ StiABm 244, 439v–440r.

¹¹² StiABm 243, 4r.

¹¹³ StiABm 243, 14r (1606).

¹¹⁴ StiABm 243, 65v (1611); StiABm 244, 94v (1628).

¹¹⁵ StiABm 243, 257v (1625).

entsprechendes Dokument vom Stiftssekretär, doch erst, nachdem sie ihre Klage vor dem Kapitel vorgebracht hatten und dort anhand der Urbare der Wahrheitsgehalt ihrer Aussage überprüft worden war.¹¹⁶

Diese Zurückhaltung zeigte sich besonders deutlich im Bauernkrieg von 1653. Die Aufständischen verlangten Einsicht in «die alte bereinig mit dem roten inbund und gählen schnit», die ein dazu abgeordneter Bauer in Münster abholen wollte.¹¹⁷ Diese Forderung führt direkt zur Frage nach dem Aufbewahren und dem Zugang zum Stiftsarchiv, das die Urbare beherbergte.

Aufbewahren

Eine eigentliche Archiv- oder Verwaltungsgeschichte des Stifts existiert bislang nicht.¹¹⁸ Es ist aber davon auszugehen, dass spätestens seit den Reformen unter Propst Ulrich von Rinach in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein ausgebautes Kanzleiwesen mit Archiv existierte.¹¹⁹

Das Feudenbuch des Stifts mit seinen 14 unterschiedlich dotierten Pfründen schied die 21 Kapitularen in junge und alte. Besonders die sieben Chorherren ohne zusätzliche Einkommen und die Inhaber bescheidener Feuden versuchten sich 1603 den Zugang zum Archiv zu erkämpfen, da sie sich übervorteilt fühlten. Die Verwaltungsreformen der vergangenen Jahrzehnte, die über die Herstellung neuer Urbare hinausgingen und sowohl die Ökonomie als auch die innere Disziplin berührten, mündeten unter Propst Holdermeyer in schwere Verteil- und Richtungskämpfe. Eine Aufarbeitung des Archivs und des Kanzleiwesens drohte zu scheitern, weil sich Propst und Kapitel nicht auf eine verantwortliche Person einigen konnten, die das Vertrauen beider Seiten genoss. Eigentlich geregelt in den Statuten, bildete auch die Schlüsselgewalt über das Archiv ein wichtiger Streitpunkt: Propst, Kustos und der älteste Chorherr besaßen je einen der drei voneinander verschiedenen Schlüssel, womit eine Partei den Zugang der andern verhindern konnte.¹²⁰

Das Archiv im Turm der Stiftskirche stellte man ab 1612 auch den inkorporierten Pfarreien, deren Einkünfte nicht unwesentlich zum Wohlstand des Stifts beitrugen, als sicheren Aufbewahrungsort zur Verfügung. Den zuständigen Kirchmeiern wurde dabei eine Quittung und ein Verzeichnis über das eingelagerte Schriftgut abgegeben.¹²¹ Hier ergänzten sich Kontrolle und Dienstleistung. Nachdem etwa in Rothenburg der Kirchenbrief verlorengegangen war, musste der Stiftssekretär Auszüge aus allen relevanten Dokumenten des Stiftsarchivs anfertigen.¹²² Auch der Dekan von Grossdietwil ging 1618 auf ein solches Angebot ein: Er verfasste Auszüge aller Rechte und Einkünfte seiner Pfarrei, die er samt den

¹¹⁶ StiABm 244, 397v (1640).

¹¹⁷ StiABm 245, 245v (1653). Mit dem erwähnten Urbar könnte das Feudenbuch von 1346 gemeint sein, das rote Jahrzeitbuch von 1324 erscheint unwahrscheinlicher. Gut möglich ist aber auch, dass es sich um eine Vermischung verschiedener Bände handelt, die den Bauern bekannt waren: Das Urbar von 1600 hat einen braunen, goldgeprägten Einband und einen heute bläulichen, ehemals vielleicht gelben Schnitt, ebenso das Rotbuch (StiABm 740). Aber auch ein Propsteiurbar (StiABm 650) hat einen roten Einband.

¹¹⁸ Mit den geistlichen und weltlichen Schreibern befasst sich ESTERMANN, *Stiftsschule* (wie Anm. 14); zu den Kustoden vgl. RIEDWEG, *Geschichte* (wie Anm. 89); zur Buchkultur BÜCHLER-MATTMANN, Helene, *Das Stift Beromünster im Spätmittelalter 1313–1500. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte*, Beromünster 1976, 139ff.

¹¹⁹ RIEDWEG, *Geschichte* (wie Anm. 89), 259. Anlässlich der ersten schriftlichen Fixierung der Statuten 1326, welche vor allem auf mündlichen Befragungen basierte, lässt sich ebenfalls ein Schriftlichkeitsschub beobachten.

¹²⁰ StALU AKT 19D/1128–1129; StiABm 243, 32v (1608).

¹²¹ StiABm 243, 75v.

¹²² StiABm 243, 87v, 92v–93r. Ob der aufgrund dieser Auszüge und eingeholter Kundschaften neu ausgefertigte Kirchenbrief für die Kirchgenossen günstiger ausfiel, bleibt offen. Noch 1571 musste das Stift mit obrigkeitlicher Hilfe Jahrzeitbuch und Urbar der Pfarrei ultimativ einfordern, um seine Zehntrechte gegen den Pfarrer durchzusetzen (StALU AKT 19D/773).

Originalen dem Kapitel vorlegte, worauf sie im Register eingetragen und im Archiv abgelegt wurden. Abschriften beschädigter Stücke wurden durch die Obrigkeit vidimiert. So konnte ihm das Stift Kopien aus dem Archiv zur Verfügung stellen, die er 1626 in einem Rechtsstreit um einen Hof benötigte,¹²³ und dem Pfarrer von Hägglingen half man – gegen schriftliche Quittung – mit Unterlagen aus dem Stiftsarchiv aus, als er 1648 die Güter seiner Pfarrei neu bereinigen wollte.¹²⁴

Der Zugang zum Stiftsarchiv – das Recht auf Akteneinsicht, wie man dies heute bezeichnen würde – war nicht nur intern beschränkt und umstritten.¹²⁵ Das folgende Beispiel macht anschaulich, wie wichtig die Kontrolle über das Schriftgut war. Missstände in der Kirchenverwaltung der Pfarrei Grosswangen liessen 1619 das Kapitel seinen Rechenherrn beauftragen, die Tätigkeit des dortigen Kirchmeiers zu untersuchen. Zu diesem Zweck erhielt er das Recht, die Archivtruhe («die lad») mit den Urkunden und Urbaren zu öffnen, Originale zu Händen des Stifts zu konfiszieren und lediglich Abschriften zurückzulassen.¹²⁶ 1645 erhielt die Gemeinde die Originale ihrer Pfarreiurkunden auch dann nicht zurück, als sie mit einem Weiterzug ihrer Forderung an die Obrigkeit drohte. Bereits früher waren zwei Bauern vor dem Kapitel erschienen, wo sie um Einsicht in und um eine Abschrift aus dem Urbar und einigen Kaufbriefen baten. Dies wurde ihnen verweigert, da man ohnehin gedanke, die Bereinigung zu überarbeiten. Dabei werde man das Urbar, das man gegenüber der Obrigkeit nur als «bericht» bezeichnet hatte, mitnehmen und vorlesen, möglicherweise auch abschreiben lassen.¹²⁷ Um einer drohenden Intervention der Regierung zuvorzukommen erlaubte das Stift, drei Schlüssel für die Archivlade der Pfarrei herstellen zu lassen: je einen für die Bauern in Grosswangen, einen für den dortigen Pfarrer und einen für das Stift.¹²⁸ Aber erst drei Monate später brachte ein Chorherr, der jüngste, die Urkunden nach Grosswangen, um sie anlässlich der Zehntbereinigung durch den Luzerner Unterschreiber in die Lade («trucken») zu legen.¹²⁹ Als das Stift dann feststellte, dass die zwei ersten Schlösser der Kirchenlade mit dem gleichen Schlüssel zu öffnen waren, gab es das dritte Schloss selber in Auftrag und behielt dessen Schlüssel in Münster.¹³⁰ Noch Jahre später verweigerten einzelne Bauern die Zahlung von Zinsen und Erschätzen, bis das Kirchenurbar und die alten Urkunden der Pfarrei wieder an ihren Ort zurückkämen. Sie verlangten Einsicht nicht nur in das neu erstellte Urbar, sondern auch in dessen Vorgänger, um selber beide miteinander vergleichen zu können.¹³¹

Der hier ausführlich geschilderte Fall steht nicht für sich allein. Bauern in Rickenbach stellten 1652 auf eigene Initiative einen besonderen Schrank mit zwei Schlössern her, worin sie ihre Kirchenbriefe aufzubewahren gedachten. Als das Kapitel erfuhr, dass der Pfarrer keinen Schlüssel erhalten sollte, verweigerte es die Herausgabe der betreffenden Dokumente aus dem Stiftsarchiv und forderte vielmehr, dass die Bauern auch jene Briefe, die gegenwärtig in ihrem Besitz seien, beim Stift hinterlegen sollten.¹³²

¹²³ StiABm 243, 166v. Der Dekan erhielt für seine Mühe 6 Kronen.

¹²⁴ StiABm 245, 28r und 31r (1648); nach dessen Tod war man erfolgreich dafür besorgt, dass die Dokumente wieder ins Archiv zurückgelangen (StiABm 245, 74r, 1649).

¹²⁵ Das Problem der Einsicht in Akten betraf nicht nur archivierte Rechtstitel, sondern auch aktuelle Akten und Vorakten. Während 1648 im Rahmen der Beilegung eines Waldrechtsstreits auf der Erlösen bei Ermensee Entwürfe eines Libells zwischen Münster und Luzern hin- und hergeschickt wurden, musste Schultheiss Dulliker auf Bitten des Stifts der Luzerner Kanzlei verbieten, Abschriften des Entwurfs an die Bauern herauszugeben (StiABm 245, 62v–63r).

¹²⁶ StiABm 243, 172v.

¹²⁷ StiABm 244, 530r, 539v, 542r (1645).

¹²⁸ StiABm 244, 543v (1645).

¹²⁹ StiABm 244, 548r (1646).

¹³⁰ StiABm 244, 550r (1646).

¹³¹ Die Bereinigung von Wangen wurde 1665 rechtskräftig (StiABm 300).

¹³² StiABm 245, 208v, 211r.

Bauern verlangten auch Zugang zum Stiftsarchiv, wie das oben bereits erwähnte Beispiel aus dem Bauernkrieg von 1653 zeigt. Damals ritt der Propst selber mit Bereinentwürfen zur bäuerlichen Versammlung nach dem Dorf Werthenstein, während ein Chorherr in der Stadt Luzern das Original besorgen sollte, das bei Ausbruch der Unruhen zusammen mit dem Stiftsarchiv und andern Wertsachen in Sicherheit gebracht worden war.¹³³ Der physische Schutz der Urbare kann die Aktion des Propstes nur teilweise erklären. Entscheidend dürfte gewesen sein, dass Urbare unbedingt einer Erklärung bedürfen; die legitimierende Rekonstruktionsleistung musste vorgeführt werden.

Kriegsgerüchte und Warnungen der Obrigkeit veranlassten das Stift mehrfach dazu, sein Archiv für den Fall einer Evakuierung vorzubereiten oder gleich nach Luzern in Sicherheit zu bringen.¹³⁴ Für den Transport von «urbar, rödel und brieff» des Stifts zusammen mit den Dokumenten der Münsterer Kirche St. Stefan wurden 1572 drei Fässer verwendet, die mit einem eigenen Brandzeichen am Boden markiert wurden. In seinem Begleitschreiben legte Propst Wilhelm Richart grossen Wert darauf, dass die Fässer beim Ausladen in Luzern nicht gerollt, sondern getragen werden sollten. Alarmiert durch Kriegsgerüchte verfügte das Kapitel auch im Februar 1643 die Evakuierung von Archiv und Stiftungsschatz nach der Hauptstadt. Die schriftlichen Dokumente sollten dabei in sechs neu angefertigte Holztruhen verpackt werden.¹³⁵ Für den Fall einer Evakuierung wurden 1647 alle Chorherren aufgefordert, Urkunden und Bücher, «die der stift zuodienen», im Archiv abzugeben, wo sie in die vorbereiteten «reisskesten» verpackt wurden. Fehlalarme konnten eine geordnete Verwaltung über Monate verunmöglichen, so dass das Kapitel den Kustos, den Sekretär und weitere Chorherren auffordern musste, die Dokumente wieder auszusortieren.¹³⁶

Das Stift scheute nicht nur diesen Aufwand. Vor dem Hintergrund zunehmender Konflikte um die weltliche und geistliche Jurisdiktion wird das Zögern des Stifts verständlich, sein Archiv nach Luzern zu senden.¹³⁷ Doch gibt es in den Protokollen keinen einzigen Hinweis darauf, dass das Archiv dabei von Unbefugten eingesehen oder verändert worden wäre. Die Archivkisten wurden allerdings nicht in der Luzerner Kanzlei, sondern bei Verwandten einzelner Chorherren untergebracht.¹³⁸

Ein geordnetes Archiv bedeutete einerseits das Risiko, anderen Recht geben zu müssen. Im Fall einer grösseren Gruppe von Bauern, die 1629 unter der Leitung des Amtsfährnrichs Klage gegen zu hohe Ersatzgebühren einreichten, «ist [vor dem Kapitel] darüber das libell verlesen und befunden worden, das selbiges der pursame zimlich favoriert».¹³⁹ Ein geordnetes Archiv und ein weitgehendes Interpretationsmonopol war dem Stift jedoch eine wichtige Stütze seiner lokalen Herrschaft, die sich nicht nur des Zwanges, sondern auch der Dienstleistung bedienen konnte. So konnten auch Bauern, die dem Stift bodenzins- und ersatzpflichtig waren, aus dem Archiv eine Bereinschrift erbitten, um damit Ansprüchen eines städtischen Tvingherren vor dem Rat zu begegnen – ebenso wie der bernische

¹³³ StiABm 245, 245v (1653)

¹³⁴ Die Stimmung an der bernisch-luzernischen Grenze war seit der Reformation so gespannt, dass den Chorherren 1611 das nächtliche Abbrennen von Musketen und Pistolen verboten werden musste – aus Gründen der inneren Disziplin ebenso wie um «argwönisch tumult unnd ufflouffs» im Bernbiet zu verhindern (StiABm 243, 64r).

¹³⁵ StiABm 244, 472v.

¹³⁶ StiABm 245, 3r und 12r.

¹³⁷ StALU AKT 19D/759 (1572); das Stift entschuldigte sich 1604 für sein säumiges Verhalten bei Evakuationsvorbereitungen; vgl. StiABm 244, 242r (1632).

¹³⁸ StiABm 245, 266v und 268v (1654): Kleinrat Leodegar Pfyffer von Altishofen, der Bruder des Kustos, erhielt vom Stift ein Malter Korn als Belohnung dafür, dass er während des Bauernkriegs das Archiv des Stifts in seinem Haus aufbewahrt hatte. Auch 1663 evakuierte man das Archiv nach Luzern, diesmal sollte es der Bauherr im Haus seines Bruders unterbringen (StiABm 245, 513r).

¹³⁹ StiABm 244, 132v. Gleichwohl sollte mit der bisherigen Praxis fortgefahren werden, bis die Bauern ein Gericht anriefen.

Twingherr Beat Ludwig Mey von Ruod, der sich in seinen Urbaren auf Bereine des Stifts abstützen durfte.¹⁴⁰ Einer solchen Bitte dürfte um so eher entsprochen worden sein, wenn das Kapitel selber in den Konflikt involviert war: Im Fall eines Weidestreites zweier Gemeinden im Berner Aargau motivierte ein Hinweis einer Streitpartei auf drohende Zehntverluste eine Recherche im Archiv durch den Sekretär.¹⁴¹

Schluss

Das Feudenbuch von 1346/47 diente dem Stift Münster über 350 Jahre, keines seiner Nachfolger hat es zu ersetzen vermocht – trotz anderslautenden Aussagen der oben zitierten Denkschrift, derzufolge das jüngste Urbar lediglich eine Umformung des alten sei. Für das Stift waren die Urbare wichtigste Bausteine im Fundament seiner Herrschaft. Sie waren, zusammen mit den sie unterstützenden Handänderungsprotokollen, der Beleg für eine ununterbrochene Tradition im Güterbesitz und das Werkzeug, mit dem das Stift seine Ansprüche legitimierte. Dabei war entscheidend, dass Aktualisierungen stets an der schriftlichen Überlieferung anknüpften. In ihrer Gedächtnisfunktion sind die Urbare typisch für die gesellschaftliche Situation des 16. und 17. Jahrhunderts, die sich einerseits am kontinuierlich überlieferten Herkommen orientierte und legitimierte, sich aber andererseits neuen gesellschaftlichen Herausforderungen gegenüber sah. Die «nüwe» Methode Berns, aus Bodenzinsen abgeleitete Ansprüche zu kapitalisieren, alles miteinander zu verrechnen und neu zu verzeichnen, konnte Münster aus seinem historischen Verständnis und seinem Legitimationsbedürfnis heraus nicht übernehmen. Weder das Stift noch die Luzerner Obrigkeit scheinen sich zugetraut zu haben, alte Ansprüche nicht traditionell zu legitimieren. Diese Auffassung hatte für die Bearbeiter jüngerer Urbare zur Folge, dass sie einerseits an der wörtlichen Überlieferung festhalten und andererseits Zinsgüter beschreiben mussten, die sich in dauerndem Wandel befanden. Layout und Einbände, Beschreibstoffe und die Verwendung der lateinischen Sprache machten die Tradition sichtbar, entscheidend war jedoch, dass die einzelnen Zinseinheiten nach Möglichkeit ihre charakteristischen Bodenzinsen beibehielten. Dies allein machte sie identifizierbar – ein Verfahren, das bei Grundpfandbeschreibungen bis ins 18. Jahrhundert eingesetzt wurde. Für die effektive jährliche Zinsleistung war die Substitution einzelner Zinsen durch gleichwertige Abgaben, wie die Rechnungsrollen zeigen, gängige Praxis – ausser in Fällen, deren Präzedenzcharakter die Weiterschreibung der Traditionskette bedroht hätte. Die Abgabe der Hubenschweine steht dafür als Beispiel. Urbare können nur bedingt statistisch ausgewertet werden, als normatives Schriftgut verzeichnen sie Sollabgaben, welche zu ihrer Legitimation nicht verändert werden durften.¹⁴² So erscheinen ewige und unablösbare Bodenzinse für einzelne Zinseinheiten als unveränderlich; charakteristische Zinse einzelner Güter lassen sich über lange Zeit verfolgen – eine Eigenschaft, welche zur Rückschreibung der Flur- und Gütergeschichte in der Forschung genutzt wird.¹⁴³ Doch nur unter grossen Vorbehalten ist es möglich, im 17. und 16. Jahrhundert beschriebene Güter in den Urbaren des 14. Jahrhunderts wiederzuerkennen. Wie das Beispiel der Stiftsgüter zeigt, hat der seit 1400 im Schwarz- und Rotbuch und ab 1570 im Erschatzprotokoll dokumentierte Grundstückhandel die einzelnen Liegenschaften entscheidend verändert. So bemühte sich das Stift, historisch rekonstruierend

¹⁴⁰ StiABm 244, 133r (1629), 303r (1636). Für den Junker brachte man die Bereinunterlagen sogar nach Reinach, damit er diese dort einsehen konnte.

¹⁴¹ StiABm 244, 382r (1640).

¹⁴² Versuch bei PORTMANN, Urs, Die elektronische Datenverarbeitung und mittelalterliche Urbare. Auswertungen mit Urbaren des Stifts Beromünster aus dem 14. Jahrhundert [unveröff. Lizentiatsarbeit] Freiburg i. Ü. 1977.

¹⁴³ EGLI, Hans-Rudolf, Die Herrschaft Erlach. Ein Beitrag zur historisch-genetischen Siedlungsforschung im schweizerischen Gewannflurgebiet (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 67) Bern 1983, 20–21; die Methode der Rückschreibung, der sich auch RÖSENER, Grundherrschaft (wie Anm. 9), 351, bedient, basiert u. a. auf dieser Voraussetzung.

zu argumentieren und Güter aufgrund charakteristischer Zinse «wiederzuerkennen», wie es die Abbildung aus dem Feudenbuch auch für 1684 vorführt.

Die charakteristischen Bodenzinse dienten zwar zur Identifikation von Gütern, sie konnten aber auf andere, gleichwertige Grundstücke übertragen werden. Der Grundherr war weniger an den einzelnen Parzellen als an der Sicherung der Grundpfänder für die Abgabenleistung interessiert. Die Nachträge in Urbaren wie dem Münsterer Feudenbuch dienten weniger der Nachführung des aktuellen Güterbestandes als dazu, eine glaubwürdige und sichtbare Rekonstruktion vornehmen zu können. Diese Rekonstruktion war keine einseitige Angelegenheit der Stiftsverwaltung. Hinter dem Eintrag im Feudenbuch von 1568, worin Anton Weber zwei ehemalige Schupposen als seinen Hof anerkannte, kann eine Verhandlung zwischen Stift und Bauer angenommen werden, denn ein Eintrag in den Stiftsurbaren begründete nicht nur Abgaben, sondern auch Leistungen des Stifts an die Bauern.¹⁴⁴ Der Nachtrag Hitzmanns ist nicht nur eine Verwaltungs- oder Rekonstruktionsleistung: Die effektive Durchsetzung des Anspruchs und die Akzeptanz der Bauern ist ein Indikator für die starke Position eines Grundherrn.¹⁴⁵ So wird verständlich, dass im Bauernkrieg von 1653 nicht die Herausgabe des Amtsrechts gefordert wurde, das die starke Stellung des Propstes im Michelsamt festhielt: Urbare boten Verhandlungsspielraum. Die tabellarische Struktur des Urbartexts und die Notwendigkeit, die Informationen der Urbare über einen längeren Zeitraum hinweg zu verknüpfen, verlangte eine Interpretationshilfe durch einen Schreiber oder eine Autorität. Das Verhalten des Propstes im Bauernkrieg ist dafür beispielhaft, ebenso der restriktive Zugang zu Urbaren und Archiv. Die oft mündliche Vermittlung – zusammen mit der Verhandlung zwischen Stift und Bauer – und das unbedingte Festhalten am genauen Wortlaut sind Elemente oraler Kultur in einer sich zunehmend verschriftlichenden Verwaltung.¹⁴⁶

¹⁴⁴ Die Vorteile einer Integration im grundherrlichen Verband betrafen im Michelsamt vor allem den Zugang zum Wald, der zum grössten Teil dem Stift gehörte, zu Getreide und Krediten.

¹⁴⁵ Etwa verglichen mit zeitgenössischen Klagen anderer Grundherren im bernischen Aargau über Verluste an Grundpfänder; vgl. SIEGRIST, Hallwil (wie Anm. 66), 343.

¹⁴⁶ Dabei konnte 1647 nicht einmal die alphabetische Reihenfolge der Feuden neu geordnet werden. Man befürchtete, in den Urbaren zu grosse Verwirrung zu verursachen. Somit blieb es dabei, dass zwar das erste (und ergiebigste) Feudum unter dem Buchstaben A firmierte, die übrigen aber im seit dem 15. Jahrhundert gewachsenen Durcheinander verschiedener Buchstaben verharrten. StiABm 245, 23r (1647). Dem Eintrag im Stiftsprotokoll zum Generalkapitel von 1650 ist anzusehen, welche Mühe es bereitete, die Übersicht zu bewahren (StiABm 245, 142v).